

IV ZR 101/59

Verkündet
am 30. September 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Frau Helene W [REDACTED] geb. R [REDACTED], c [REDACTED],
B [REDACTED]/Kolumbien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. September 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
10. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren im Revisionsrechtszuge ist frei von Gerichts-
gebühren und -auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war Jude. Mit seiner Familie wanderte er im August 1933 von Frankfurt am Main nach Paris aus. Seine gesamte Habe nahm er mit. Die Klägerin blieb mit ihrem Sohn in Paris, obwohl die erwachsene Tochter 1936 nach Kolumbien übersiedelt und ihr Ehemann am 18. Juni 1939 verstorben war. Erst als 1940 deutsche Truppen große Teile Frankreichs besetzten, begab sie sich nach Sausset des Pins in der Nähe von Marseille. 1941 reiste sie mit ihrem Sohn über Spanien nach Kolumbien. Die 1940 in Paris eingelagerten Möbel wurden ihr erst 1946 nachgesandt, vorher war es der Klägerin gelungen, den übrigen Hausrat zunächst nach Sausset des Pins und von dort 1941 nach Bogota bringen zu lassen.

Sie hat Ersatz folgender Auswanderungskosten beantragt:

2.700 RM für die Übersiedlung von Frankfurt/Main
nach Paris, ungefähr

4.700 RM für die Kosten des Umzugs von Paris nach
Sausset des Pins und für die Lagerung der
in Frankreich zurückgelassenen Möbel,

1.280 US-Dollar für die Schiffsreise nach La Guaira/
Venezuela und die Landreise nach Bogota.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr die Kosten der Auswanderung von Frankreich am Main nach Paris in Höhe von 2.700 RM = 540 DM zuerkannt. Sie hat jedoch abgelehnt, die Aufwendungen für den Umzug nach Sausset des Pins und die Übersiedlung nach Bogota zu erstatten.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen. Die Berufung, mit der die Klägerin beantragt hatte,

- 3 -

das beklagte Land zur Zahlung von 6.316 DM nebst
4 % Zinsen seit Zustellung der Klage zu verurteilen,

blieb erfolglos. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen
Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die ordnungsmäßig geladenen Parteien waren in der Ver-
handlung vor dem Senat nicht vertreten. Es wurde daher nach
§ 209 Abs. 3 Satz 2 BEG verfahren.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist
die Klägerin mit ihrem Ehemann im August 1933 nach Paris
in der Absicht, sich dort für die Dauer niederzulassen,
ausgewandert; erst nach der militärischen Besetzung großer
Teile Frankreichs nahm sie einen weiteren Ortswechsel vor,
um der drohenden nationalsozialistischen Verfolgung zu ent-
gehen. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht einen
Anspruch gemäß § 57 Abs. 1 BEG auf Ersatz der Kosten, die
durch die Übersiedlung von Paris nach Sausset des Pins und
Bogota erwachsen sind, mit zutreffenden Erwägungen versagt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. das
zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 19. Juni 1959
- IV ZR 17/59 - und die dort zitierten Entscheidungen) wer-
den nach § 57 BEG nicht alle Aufwendungen ersetzt, die mit
der Auswanderung eines Verfolgten noch in irgendeinem ur-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sächlichen Zusammenhang stehen. Die nach § 57 BEG zu gewährende Entschädigung gleicht nur solche Vermögensopfer aus, die zur Durchführung der Auswanderung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 erforderlich oder deren unmittelbare notwendige Folge waren (Urteil vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 84/58 - = RzW 1959, 35 Nr. 39). Als Auswanderungskosten können daher nur diejenigen Aufwendungen in Betracht kommen, die während der Übersiedlung aus dem Reichsgebiet in ein fremdes Land bis zum Abschluß der Auswanderung notwendig entstanden waren. Das Ende der Auswanderung begrenzt demgemäß die nach § 57 BEG zu erstattenden Kosten (Urteil vom 9. Oktober 1957 - IV ZR 147/57 - = RzW 1958, 74 Nr. 32). Die Auswanderung ist beendet, wenn der Verfolgte sein Auswanderungsziel erreicht hat und daher in dem neuen Lande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt (Urteil vom 6. März 1957 - IV ZR 306/56 - = RzW 1957, 286 Nr. 35). Hat der Verfolgte im Zufluchtsland an dem erstrebten Ort sich ständig, d.h. mit dem Willen, nicht nur vorübergehend zu bleiben, niedergelassen, so hat er einen neuen Wohnsitz begründet (§ 7 Abs. 1 BGB) und spätestens in diesem Zeitpunkt seine Auswanderung beendet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatten die Klägerin und ihr Ehemann in Paris ihr Auswanderungsziel erreicht und sich dort dauernd niedergelassen. Ihre Auswanderung aus dem Reichsgebiet war in diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Die durch die Übersiedlung nach Paris entstandenen Kosten sind der Klägerin zuerkannt worden. Ein weiterer Anspruch steht ihr nicht zu. Denn die Klägerin hat Paris nicht im Zuge ihrer Auswanderung aus dem Altreichsgebiet verlassen, sondern den weiteren Ortswechsel auf Grund eines neuen Entschlusses vorgenommen. Darin liegt keine Fortsetzung der Auswanderung, auch wenn dieser Entschluß nach der militärischen Besetzung von Paris wegen der

unmittelbar drohenden Verfolgung gefaßt worden war. (Ebenso: van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 2 b zu § 57). Wortlaut und Sinn des § 57 BEG lassen einen Ersatz der Vermögensopfer, die nach der abgeschlossenen Auswanderung durch die Flucht aus einem vom Deutschen Reich annektierten oder militärisch besetzten Land notwendig geworden waren, nicht zu.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge der §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

v.Werner

Wüstenberg

Maaß